

## **Vereinbarung zwischen**

der Stadt Aachen, vertreten durch den Oberbürgermeister Dr. Jürgen Linden und den Stadtdirektor Wolfgang Rombey - nachfolgend Stadt genannt –

und

dem Kreis Aachen, vertreten durch den Landrat Carl Meulenbergh und den Kreisdirektor Helmut Etschenberg - nachfolgend Kreis genannt –

### **zur ergänzenden Regelung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zum Vermögensübergang und zur Regelung der Finanzbeziehungen.**

Im Hinblick auf die mit Wirkung vom 21. Oktober 2009 durch Gesetz erfolgende Errichtung der neuen Gebietskörperschaft StädteRegion Aachen, die mit diesem Datum Gesamtrechtsnachfolgerin des Kreises Aachen wird, schließen die Stadt und der Kreis in Ausführung des Stadtratsbeschlusses vom 12.12.2007 und des Kreistagsbeschlusses vom 13.12.2007 folgende ergänzende Vereinbarung:

#### **Präambel**

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Bildung der StädteRegion Aachen (Aachen-Gesetz) gehen eine Vielzahl von Aufgaben von der Stadt in die Aufgabenträgerschaft der StädteRegion über. Damit verbunden sind Vermögensübertragungen der Stadt auf die StädteRegion.

Zur Regelung des Vermögensübergangs und der Finanzbeziehungen wird daher folgende ergänzende Vereinbarungen getroffen:

#### **§ 1 Vermögensübertragungen**

1. Die Stadt überträgt auf der Basis des Grundsatzes „Vermögen folgt der Aufgabe“ das Eigentum an folgenden Immobilien auf die Städtereion: Grundstücke nebst aufstehenden Gebäuden der 5 Berufskollegs, der Schule für Kranke sowie der Förderschulen für geistige Entwicklung und für Sprache (Anlage 1 gem. öffentlich-rechtlicher Vereinbarung zum Vermögensübergang und zur Regelung der Finanzbeziehungen) sowie die Kreisstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten (Anlage 2 gem. öffentlich-rechtlicher Vereinbarung zum Vermögensübergang und zur Regelung der Finanzbeziehungen).

Die Immobilien werden belastungsfrei übertragen. Ausgenommen hiervon sind die objektbezogen ausgewiesenen Landeszuschüsse, die als passiver Sonderposten ebenfalls in die Bilanz der Städtereion übergehen.

Auf der Grundlage des ebenfalls zwischen den Parteien vereinbarten Positivkataloges der Aufgabenübertragungen ist der Kreis bzw. dessen Rechtsnachfolgerin zur dauerhaften Sicherung der an den Immobilien haftenden Nutzungen im Gegenzug verpflichtet. Darüber hinaus verpflichtet sich der Kreis bzw. dessen Rechtsnachfolgerin, die bislang in den Räumlichkeiten bzw. auf den Nutzflächen der übertragenen Immobilien gewährleistete kostenlose Fremdnutzung durch Vereine und Verbände etc. auch zukünftig mindestens auf die Dauer von 15 Jahren sicherzustellen. Diese kostenlose Fremdnutzung entspricht im Übrigen auch der bisherigen Praxis des Kreises.

2. Da die Städteregion aufgrund der Aufgabenübertragung durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur dauerhaften Sicherstellung der originären Nutzung des übertragenen Immobilienvermögens verpflichtet ist, werden die Bilanzen der abgebenden Stadt Aachen sowie der empfangenden Städteregion einen spiegelbildlichen Bilanzposten im Sinne des § 43 Abs. 2 der Gemeindehaushaltsverordnung als aktive Rechnungsabgrenzung (Stadt Aachen) bzw. als passiven Sonderposten nach § 41 Abs. 4 der Gemeindehaushaltsverordnung (StädteRegion) aufnehmen.

Als insoweit relevante Größen gelten die bei der Stadt Aachen festgestellten Bilanzwerte zum Übertragungszeitpunkt bezogen auf die Immobilien und Kreisstraßen sowie die entsprechenden Abschreibungszeiten der Gebäude bereinigt um den durch die Sicherstellung der Fremdnutzung auf Seiten der Stadt Aachen eintretenden Wertverlust in Höhe von 5 Mio €, abzüglich des zu übertragenden Sonderpostens der Landeszuschüsse sowie des nicht abschreibungsrelevanten Bodenwertes und des Wertes der Kreisstraßen. Der hierdurch auf Seiten der Stadt Aachen entstehende jährliche Aufwand (Auflösung des Rechnungsabgrenzungspostens) wird der Städteregion in Rechnung gestellt, da sie ihrerseits von der wirtschaftlichen Abschreibungslast befreit ist.

## **§ 2**

### **Sonstige Regelung**

Soweit Vermögensübertragungen im Einzelnen nicht umsetzbar sind, verpflichten sich die Parteien eine entsprechende Regelung zu finden. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass durch die Umsetzung dieser Vereinbarung das Gebot der haushaltsrechtlichen Belastungsneutralität nicht verletzt werden darf.

## **§ 3**

### **Schiedsgerichtsklausel**

Sollte es zwischen den Beteiligten zu Streitigkeiten über die Auslegung dieser Vereinbarungen kommen und lässt sich keine Einigung zwischen den Beteiligten erzielen, unterwerfen sie sich dem Spruch einer einzuberufenden Schiedsstelle, die aus den drei Hauptgeschäftsführern der kommunalen Spitzenverbände des Landes NRW bzw. ihrer Vertreter im Amt besteht.

#### **§ 4 Geltungsdauer der Vereinbarung**

Die Vereinbarung wird unbefristet geschlossen. Sie ist durch Vereinbarung zwischen der Stadt und der StädteRegion zu ändern, wenn sich die Grundlagen, auf denen diese Vereinbarung beruht oder aber die zeitgleich abgeschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Regelung der Aufgabenträgerschaft ändert oder aufgehoben wird.

#### **§ 5 Wirksamkeit**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, betrifft das die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht.

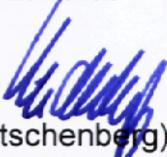
#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt am 21. Oktober 2009 in Kraft.

Aachen, den 17. Dezember 2007

  
(Dr. Linden)  
Oberbürgermeister

  
(Rombey)  
Stadtdirektor

   
(Meulenbergh)  
Landrat  
  
(Etschenberg)  
Kreisdirektor